

13, Milchhygiene  
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

I. **Gebietsbezeichnung** **Fachtierärztin/Fachtierarzt  
für Milchhygiene**

II. **Aufgabenbereich**

1. Betreuung der Milcherzeugerbetriebe hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Milchtiere; insbesondere der Milchdrüse, der Melktechnik und der hygienischen Bedingungen bei der Gewinnung, Behandlung und Beförderung von Rohmilch.
2. Beratung, Überwachung, Untersuchung, Qualitätssicherung und Gutachtertätigkeit beim Gewinnen, Herstellen und Behandeln sowie beim Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen unter Berücksichtigung hygienischer Kriterien in Verbindung mit der Technologie.
3. Durchführung der Aufgaben, insbesondere auch im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung.

III. **Weiterbildungszeit** **4 Jahre**

IV. **Weiterbildungsgang**

- A. 1. Tätigkeit in mindestens zwei der unter VI. genannten Weiterbildungsstätten, wobei die Tätigkeiten die Bereiche Physiologie und Pathologie der Laktation, medizinische Mikrobiologie und Toxikologie, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelbiochemie und chemisch-physikalische Arbeitsweisen beinhalten müssen; davon müssen mindestens zwei Monate in milchhygienischen Abteilungen der Tiergesundheitsdienste oder bei einem/einer einschlägigen Fachtierarzt/Fachtierärztin abgeleistet werden.
2. Auf Antrag können Tätigkeiten an Einrichtungen im In- und Ausland mit einem vergleichbaren umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie gemäß § 35 Kammergesetz anerkannt sind, auf die Weiterbildung angerechnet werden.
- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

**13, Milchhygiene**  
(1.3.2006)

V. **Wissensstoff**

1. Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathophysiologie der Laktation,
2. Artgerechte Haltung und Fütterung von Milchtieren,
3. Auf den Menschen durch Milch und Milcherzeugnisse übertragbare Krankheiten,
4. Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltschadstoffe in Milch und Milcherzeugnissen sowie deren toxikologische und pathogene Bedeutung,
5. Aufbau und Funktionskontrolle von Melkanlagen einschließlich Reinigung und Desinfektion,
6. Gewinnung, Be- und Verarbeitung der Milch sowie Verteilung von Handel mit Milch und Milcherzeugnissen; Verfahrenstechniken unter Berücksichtigung der Betriebshygiene; Hygieneprogramme sowie Umwelt- und Seuchenhygiene,
7. Sensorische, mikrobiologische, serologische, zytologische, physikalisch-chemische und biologische Untersuchungen von Milch und Milcherzeugnissen,
8. Nationales und internationales Milchrecht einschließlich angrenzender Rechtsgebiete.

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und Forschungsanstalten für Milchhygiene oder Lebensmittelhygiene,
2. milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe mit Zentrallaboratorien unter wissenschaftlicher Leitung,
3. Laboratorien für die Untersuchung von Milch und Milchprodukten an Veterinäruntersuchungsämtern,
4. milchhygienische Abteilungen an den Tiergesundheitsinstituten (Milchhygienedienst, Eutergesundheitsdienst),
5. Fachtierärztin/Fachtierarzt für Rinder oder für Milchhygiene,
6. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.